

Anlage 4 zu TOP 6

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

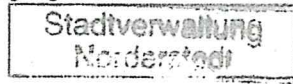


Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres und
Bundesangelegenheiten

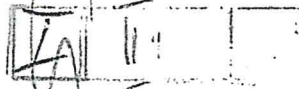
Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel
Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister
Postfach 1980

Minister

22809 Norderstedt



4. AUG. 2016



201
17.8.16

TBR
17.8.16

1. August 2016

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 20.06.2016, in dem Sie die Kostenentwicklung bei der Unterbringung von Flüchtlingen vor dem Hintergrund des angespannten Wohnungsmarkts in Norderstedt darstellen.

Die Problematik der Steigerung der Kosten der Unterkunft sowohl für Asylsuchende als auch für anerkannte Flüchtlinge ist hier bekannt.

Bei Asylsuchenden ist nach der geltenden Erlasslage nur ausnahmsweise für einen kurzfristigen Zeitraum eine Überschreitung der angemessenen Unterkunftskosten akzeptabel. Soweit die Kosten der Unterbringung die am Maßstab des SGB II zu bestimmende Angemessenheit überschreiten, erfolgt keine Erstattung von Seiten des Landes. In meinem Schreiben vom 17. Sept. 2015 habe ich darauf hingewiesen, dass eine günstigere Regelung für Leistungsempfänger nach dem AsylbLG gegenüber denen, die nach SGB II/XII Leistungen erhalten, nicht statthaft und auch nicht vermittelbar ist. Maßgeblich ist also im Ergebnis, ob die Kosten (auch) bei einer Leistungsgewährung nach dem SGB II angemessen wären - bzw. wie von Norderstedt für andere Personengruppen dargestellt - auch sind.

Einer grundsätzlich unbefristeten oder unbegrenzten Abweichung von den festgesetzten Mietobergrenzen und der Richtlinie zur Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung kann ich nach wie vor nicht zustimmen. Diese Praxis würde zu Ungleichheiten mit Leistungsbeziehern führen, die ohne Asylantrag von Leistungen nach dem SGB II leben.

Dies heißt aber nicht, dass grundsätzlich bei der Unterbringung von Flüchtlingen, ob nun Leistungsbezieher nach dem AsylbLG oder dem SGB, Mietobergrenzen nicht überschritten werden können. Normierungen in SGB II wie auch SGB XII eröffnen die Möglichkeit, längstens sechs Monate in der bisherigen Unterkunft mit den höheren Kosten zu verbleiben. Darüber hinaus kann aber auch bei einer angespannten Wohnungslage eine besondere Situation gegeben sein, z.B. wenn keinerlei Wohnraum des unteren Segments vorhanden ist, in den die Flüchtlinge umziehen können. Wäre diese Situation gegeben, könnte (auf Zeit) die Notwendigkeit bestehen, dass die Flüchtlinge - wie andere Personen - bis zur Behebung dieser Situation auch in Wohnraum untergebracht werden, dessen Kosten oberhalb der Mietobergrenze liegen. Eine bloße Fehlkalkulation, Schaffung zu teuren Wohnraums, bei vorhandenem niedrigpreisigen Wohnraum dürfte eine Erstattung oberhalb

der Mietobergrenze nicht tragen. Wenn in diesen Fällen nach dem SGB II auch höhere Kosten der Unterbringung erstattet werden, gilt dies aufgrund der Maßstäblichkeit der SGB II-Leistungen auch für Unterbringungsleistungen nach dem AsylbLG auch für die Erstattung der entsprechenden Unterbringungskosten nach diesem Gesetz.

Wenn grundsätzlich diese Übernahme notwendiger höherer Wohnkosten, wie von Ihnen dargestellt, auch für andere Personengruppen zur Anwendung kommt, werden alle von derselben Situation „Wohnraumknappheit“ Betroffenen gleichbehandelt und es dürfte auch kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vorliegen, der auch nicht politisch zu vermitteln wäre und die Akzeptanz der Flüchtlingsaufnahme beeinträchtigen würde.

Ich rege an, die Fragestellungen auch kreisintern zu besprechen, sollte es in diesem Kontext klärungsbedürftige Punkte geben. Dabei weise ich darauf hin, dass der Kreis auch die Möglichkeit hat, nach der Ausländer- und Aufnahmeverordnung kreisinterne Zuweisungen unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten der Ämter und amtsfreien Gemeinden vorzunehmen. Dem Kreis steht die Möglichkeit offen, Asylsuchende zunächst in die Kommunen zu verteilen, bei denen Wohnraum bereits besteht und Zuweisungen in Kommunen, in denen Wohnraum erst noch geschaffen werden muss, zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Auch diese Fragen können und sollten im Zusammenhang mit der Gestaltung des Aufnahme- und Integrationsprozesses in den Kreisen aktiv gestaltend aufgegriffen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Stefan Studt